



Rechtschronik 2015-I

(bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier)

Inhalt

Übersicht	2
Abfall.....	2
Baurecht, Bauwesen	2
Gemeinderecht	4
Gemeindeverbände.....	5
Grundverkehr	5
Land- und Forstwirtschaft	6
Ortsbild, Stadtbild	6
Natur- und Landschaftsschutz.....	6
Raumplanung, Raumordnung	9
Tourismus.....	12
Umwelt.....	12
Verkehr, Straßen.....	13
Wasser	14
Wohnen	15

Übersicht

Im ersten Halbjahr 2015 wurden in drei Bundesländern die Raumordnungsgesetze geändert. So hat Niederösterreich ein neues Raumordnungsgesetz 2014 (sowie eine neue Bauordnung 2014) erlassen. Das Oö Raumordnungsgesetz wurde umfangreich überarbeitet, wobei wesentliche Änderungen die neuen Regionalverbände, interkommunale Raumentwicklungskonzepte, das Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung sowie Baulandwidmungsverbote bei Naturgefahren und Vereinbarungen über Planungskosten betreffen. Die Änderung des VlbG Raumplanungsgesetzes hat insb. die Bestimmungen für Ferienwohnungen betroffen.

Bei den überörtlichen Raumplänen gab es im Berichtszeitraum vergleichsweise wenige Änderungen, sieht man von EKZ-Verordnungen (in Oö) und Änderungen von Regionalprogrammen (in Tirol) ab.

Einige Bundesländer haben ihre baurechtlichen Bestimmungen bezüglich Niedrigstenergiegebäuden neu gefasst.

Abfall

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2014); BGBl. II Nr. 18/2015
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2015); BGBl. II Nr. 110/2015

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 30. April 2015, mit dem die Kärntner Bauvorschriften, die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 31/2015
*Bei der Errichtung von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.
Niedrigstenergiegebäude sind Gebäude, die eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf ist nach Möglichkeit durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken.*

Niederösterreich

- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014); LGBl. für NÖ Nr. 1/2015
Die NÖ Bauordnung wurde umfangreich hinsichtlich baurechtlicher und bautechnischer Bestimmungen überarbeitet.
- Änderung der NÖ Bauordnung 2014; LGBl. für NÖ Nr. 6/2015
Die Verweise auf das neue NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden angepasst.

Steiermark

- Gesetz vom 21. April 2015, mit dem das Stmk. Baugesetz und das Stmk. Wohnbauförderungsgesetz geändert werden (Steiermärkische Baugesetznovelle 2015); LGBl. für Stmk. Nr. 34/2015
Ua. werden die Bestimmungen für Niedrigstenergiegebäude geändert, wobei Neubauten von konditionierten Gebäuden als Niedrigstenergiegebäude zu errichten sind.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 23/2015
Für ein Maisäb-, Vorsäb- oder Alpegebäude, das nach den raumplanungsrechtlichen Vorschriften als Ferienwohnung genutzt werden darf, gelten hinsichtlich der Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche keine höheren Anforderungen als vor der Verwendungsänderung.

Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG) und die Bauordnung für Wien geändert werden; LGBl. für Wien Nr. 8/2015

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Februar 2015, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Neusiedl am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung Neusiedl am See); LGBl. für Bgld. Nr. 6/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2015, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 27/2015
Die Bestimmungen für Niedrigstenergiegebäude werden geändert, wobei Niedrigstenergiegebäude Gebäude sind, die eine sehr hohe, nach Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU zu bestimmende Gesamtenergieeffizienz aufweisen.

Niederösterreich

- NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014); LGBl. für NÖ Nr. 4/2015
Ausgehend von der neuen NÖ Bauordnung 2014 wurde in der Folge die NÖ Bautechnikverordnung neu gefasst.
- Aufhebung der NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008; LGBl. für NÖ Nr. 5/2015
- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 18/2015
Bei folgenden Gemeinden werden bestimmte baurechtliche Angelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft übertragen: Petronell-Carnuntum, Litschau, Dürnstein, Kreuttal, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln und Lanzenkirchen.

Oberösterreich

- Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2015 (RL 2010/31/EU vom 19. Mai 2010, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13 [CELEX-Nr. 32010L0031]); LGBl. für Oö. Nr. 61/2015
Die Bestimmungen für Niedrigstenergiegebäude (§ 6a) werden geändert bzw. neu gefasst.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 62/2015

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2015, mit der die Technischen Bauvorschriften 2008 geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 41/2015
Die Bestimmungen für Niedrigstenergiegebäude (§ 34c) werden geändert bzw. neu gefasst.
- Verordnung der Landesregierung vom 5. Mai 2015 mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 50/2015

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2015
Die Bestimmungen für Niedrigstenergiegebäude werden geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der Indikatoren, die in der Energieausweisdatenbank zu registrieren sind, bestimmt werden (Energieausweisdatenbank-Verordnung - EADBv); LGBl. für Wien Nr. 23/2015
Jeder Aussteller eines Energieausweises gemäß § 118a Abs. 2 der Bauordnung für Wien hat die in der Anlage angeführten Indikatoren in der Energieausweisdatenbank (EADB) zu registrieren.

Gemeinderecht

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 27. November 2014, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 sowie die Kärntner Gemeindehaushaltsordnung geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 3/2015
Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

Oberösterreich

- Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 36/2009, Initiativantrag Beilage Nr. 595/2012, Initiativantrag Beilage Nr. 1208/2014, Initiativantrag Beilage Nr. 1240/2014, Initiativantrag Beilage Nr. 1242/2014, Ausschussbericht Beilage Nr. 1416/2015, 52. Landtagssitzung); LGBl. für Oö. Nr. 41/2015

Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 2015, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 20/2015
Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates können im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner übertragen werden (Live-Stream).

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Aigen im Mühlkreis und Schlägl; LGBl. für Oö. Nr. 28/2015
Die neue Gemeinde erhält den Namen „Aigen-Schlägl“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Rohrbach in Oberösterreich und Berg bei Rohrbach; LGBl. für Oö. Nr. 29/2015
Die neue Gemeinde erhält den Namen „Rohrbach-Berg“ und ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ zu führen.

Gemeindeverbände

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 59/2015
Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in elf Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirkes Rohrbach und einer Gemeinde des politischen Bezirkes Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“) genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 48/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbands („Wirtschaftshof Aschachtal“) zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs genehmigt wird; LGBl. für Oö. Nr. 59/2015

Salzburg

- Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden vom Land Oberösterreich und vom Land Salzburg angehören; LGBl. für Slbg. Nr. 51/2015
Gemeinden des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg können sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

Grundverkehr

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007; LGBl. für NÖ Nr. 8/2015
Im § 3 Z 1 lit. a wird nach dem Wort „Hofstellen“ die Wortfolge „oder als Grünland/Freihalteflächen“ eingefügt.

Steiermark

- Gesetz vom 21. April 2015, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert wird (11. Stmk. Grundverkehrsgesetz-Novelle); LGBl. für Stmk. Nr. 47/2015
Das Stmk. Grundverkehrsgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2015

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 9. April 2015 zur Änderung der Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 37/2015

Ortsbild, Stadtbild

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 10. März 2015, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 geändert wird (5. GAEG-Novelle); LGBl. für Stmk. Nr. 28/2015
Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet). Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5. Diese sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage dargestellt, wobei die Grenzen des UNESCO-Weltkulturerbes ersichtlich gemacht werden können.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Salzburg

- Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG); LGBl. für Slbg. Nr. 3/2015
Dieses Gesetz wird in dem Bewusstsein erlassen, dass die Hohen Tauern einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen mit großflächigen unberührten Naturlandschaften darstellen. Diese Naturlandschaften sind eng verzahnt mit der seit vielen Jahrhunderten durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung nachhaltig gepflegten Kulturlandschaft. Hier steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz der Naturlandschaft.
- Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG; Änderung; LGBl. für Slbg. Nr. 45/2015

Tirol

- Gesetz vom 11. Dezember 2014, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 14/2015
Das Tiroler Naturschutzgesetz wird in 45 Punkten geändert.
- Gesetz vom 7. Mai 2015, mit dem das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2015

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Mondsee und der Attersee sowie vier Zubringerflüsse als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 44/2015
Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Welser Heide“ in der Stadtgemeinde Wels als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 45/2015
Schutzzweck des „Europaschutzgebiets Welser Heide“ ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Salzachauen“ in den Gemeinden Ostermiething und St. Pantaleon als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 60/2015
Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Tierarten gemäß Tabelle 2 zu gewährleisten.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit welcher der Edelkastanienwald in der Gemeinde Unterach am Attersee als Naturschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 82/2015
Der Verordnung wurden die beiliegenden Anlagen 1 und 2 angefügt.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. April 2015, mit der die Nordmoor am Mattsee-Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 38/2015
Der im Gebiet der Marktgemeinde Mattsee nordöstlich und südlich des Sees gelegene, unmittelbar an das oberösterreichische Europaschutzgebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ und das oberösterreichische Naturschutzgebiet „Nordmoor am Mattsee“ anschließende Schilfröhrichtbestand samt Teichbinsen- und vorgelagerter Schwimmblattzone wird zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juni 2015, mit der die Weidmoos – Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 53/2015
Die mit der Verordnung LGBl. Nr. 53/2015 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2014 über die Erklärung des Gebietes Peggauer Wand (AT2217000) zum Europaschutzgebiet Nr. 26; LGBl. für Stmk. Nr. 8/2015
Der Erhaltungszustand der in der Anlage 1 genannten Schutzgüter kann aus dem Internet auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung entnommen werden.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2015 über die Erklärung von Gebieten der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag zum Naturschutzgebiet Nr. XXI; LGBl. für Stmk. Nr. 17/2015
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 732 Hektar. Es umfasst Flächen der Ostausläufer der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag. Die äußeren Grenzen, die Lage des Naturschutzgebietes, sowie die in § 5 angeführten Zonen innerhalb des Naturschutzgebietes sind in der Anlage auf einem Plan im Maßstab 1:9.000 dargestellt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2015, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 31/2015
Die Information, Lenkung und Betreuung von Besuchern/Besucherinnen erfolgt mit dem Ziel, deren Wissen um natürliche Prozesse und das Verständnis für Schutzmaßnahmen zu fördern. Das Erleben der Bergwelt des Nationalparks für den Menschen erfolgt durch eine naturverträgliche alpinistische Nutzung.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; LGBl. für Stmk. Nr. 43/2015
Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung der natürlichen Landschaftselemente sowie die Bewahrung der Charakteristik der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2015 über die Erklärung des Gebietes der Serles, des Habichts und des Zuckerhütl in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl); LGBl. für Tirol Nr. 28/2015
Das in der Anlage 0 (Detailkartenübersicht) und in den Anlagen 1 bis 55 (Detailkarten) planlich dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl).
- Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2015, mit der die Verordnungen betreffend die Ruhegebiete Kalkkögel, Eppzirl, Achental-West, Muttekopf, Wilde Krimml, Stubai Alpen, Ötztaler Alpen und Zillertaler Hauptkamm geändert werden; LGBl. für Tirol Nr. 56/2015
Die Bestimmungen hinsichtlich der in den Ruhegebieten verbotenen Eingriffe werden geändert.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“; LGBl. für VlbG. Nr. 25/2015
Die in der Anlage grün ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Bludesch sind nach dieser Verordnung als Magerwiesen zu schützen. Die bisherige Anlage wird durch die neue Anlage ersetzt.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 10. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Favoriten); LGBl. für Wien Nr. 20/2015
Die in den Plänen zu dieser Verordnung mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten und durch unterschiedliche Färbung ausgewiesenen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden und die Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 21/2015
Das Landschaftsschutzgebiet Floridsdorf besteht entsprechend der unterschiedlichen Färbung in den Plänen aus den Zonen: A – Landwirtschaftsgeprägte Zone, B – Gewässergeprägte Zone, C – Landschaftspflegezone Erhaltung, D – Landschaftspflegezone Entwicklung, E – Landschaftspflegezone Parkanlagen und F – Donauinsel Nord.
- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 22. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Donaustadt); LGBl. für Wien Nr. 22/2015
Im Landschaftsschutzgebiet Donaustadt sind alle Eingriffe gemäß § 3 Abs. 8 Wiener Naturschutzgesetz verboten. Die Bewilligung von Ausnahmen ist nach den Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes zu beurteilen.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Niederösterreich

- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014); LGBl. für NÖ Nr. 3/2015
Das NÖ ROG 2014 löst das NÖ ROG 1976 ab. Die Bestimmungen zum Bebauungsplan, der bislang in der NÖ Bauordnung geregelt wurde, werden ins NÖ ROG 2014 transferiert.

Oberösterreich

- Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1381/2015, Ausschussbericht Beilage Nr. 1471/2015, 53. Landtagssitzung; RL 2012/18/EU vom 4. Juli 2012, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1 [CELEX-Nr. 32012L0018]); LGBl. für Oö. Nr. 69/2015
Das Oö ROG wird in 65 Punkten geändert. Wesentliche Änderungen betreffen Regionalverbände, interkommunale Raumentwicklungskonzepte, Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung, Baulandwidmungsverbote bei Naturgefahren, Widmungen im Bauland, Bestimmungen fürs Grünland und Vereinbarungen über Planungskosten.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 22/2015
Das VlbG Raumplanungsgesetz wird in 16 Punkten geändert. Ua. werden die Bestimmungen für Ferienwohnungen geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 50/2015
Die Widmung eines Teils des Grundstücks Nr. 901/1, Gemeinde Waldneukirchen, im Gesamtausmaß von 17.800 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichnete Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 5.000 m² und der Einschränkung als Bau-, Garten- und Heimwerkerfachmarkt verwendet werden darf.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 51/2015
Die Widmung des Grundstücks Nr. 1222/1, Marktgemeinde Sattledt, mit einer Gesamtfläche von 9.207 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass das bezeichnete Grundstück nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 2.300 m² zulässig ist.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 65/2015
Die Widmung der Grundstücke Nr. 3234/2 und 3237/3, KG Linz, Stadtgemeinde Linz, mit einer Grundstücksfläche von 14.846 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Handelsbetrieben im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 7.300 m² verwendet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 66/2015
Die Widmung von Grundstücken in Ried im Innkreis mit einer Grundstücksfläche von 25.778 m² ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG) zulässig. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden und eingeschränkt auf „Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung“ bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 20.000 m² verwendet werden dürfen.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Jänner 2015, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2015
Dieses Raumordnungsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2018.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2015 über den Tag der erstmaligen elektronischen Kundmachung der Flächenwidmungspläne der Marktgemeinden Nußdorf-Debant, Sillian und Zell am Ziller sowie der Gemeinden Eben am Achensee, Ehrwald, Kirchbichl, Kirchdorf in Tirol, Münster, Nassereith, Ötz, Seefeld in Tirol, Silz, Stams, Telfes im Stubai, Thiersee, Trins, Umhausen und Waidring; LGBl. für Tirol Nr. 16/2015
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 17/2015
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 2569, KG Elbigenalp, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2015, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 18/2015
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten, als Freihaltegebiete festgelegten Grundflächen, alle KG Götzens von der Festlegung als Freihaltegebiet ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2015, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 24/2015

Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke in Wörgl-Rattenberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden, sowie die in der Anlage 2 dargestellte Teilfläche des Grundstücks Nr. 654/1, KG Wörgl-Kufstein, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

- Verordnung der Landesregierung vom 3. März 2015, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal erlassen wird, LGBl. für Tirol Nr. 35/2015
Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberen Lechtal erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2015, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Ehrwald festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 38/2015
Für die Gemeinde Ehrwald wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

Vorarlberg

- Aufhebung der Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 15/2015

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. April 2015 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass der Teilbebauungsplan „Ortskern“ der Marktgemeinde Donnerskirchen teilweise als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Bgld. Nr. 25/2015
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 5. März 2015, V 96/2014-10, ausgesprochen, dass der Teilbebauungsplan „Ortskern“ der Marktgemeinde Donnerskirchen vom 5. Dezember 2011 soweit er für das Grundstück Nr. 332/3 gilt, als gesetzwidrig aufgehoben wird.

Oberösterreich

- Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, mit der der Bebauungsplan Tolleterau OST aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 7/2015
Der VfGH hat mit dem Erkenntnis vom 4. Dezember 2014, GZ V 88/2014-16 erkannt, dass die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen, mit welcher der Bebauungsplan Tolleterau OST Nr. 1, samt allen Einzeländerungen 1 bis 3 und 4.4 bis 4.9 aufgehoben wird, als gesetzwidrig aufgehoben wird.
- Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsteils Nr. 4 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans Nr. 126.00 der Stadtgemeinde Ansfelden; LGBl. für Oö. Nr. 39/2015
Der VfGH hat mit dem Erkenntnis vom 27. Februar 2015, GZ V 123-124/2014-13 gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt: I. Der Flächenwidmungsteil Nr. 4 des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Ansfelden, soweit er sich auf die von der Änderung Nr. 4.56 erfassten Flächen bezieht, wird als gesetzwidrig aufgehoben. II. Der Bebauungsplan Nr. 126.00 „Betriebsbaugelände Lell“, soweit er sich auf jene Fläche bezieht, die zwischen der als „Standortgerechter Gehölz- und Gebüschstreifen“ ausgewiesenen Fläche und den Grundstücken Nr. 3292 und Nr. 2765/2 liegt, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Tourismus

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 43/2015
Das NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz wird in 27 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 11. Dezember 2014, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 15/2015
Die Bestimmungen für Tourismusverbände werden ua. geändert.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2015

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2015, Zl. 03-ALL-12/6-2015, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden; LGBl. für Ktn. Nr. 24/2015
In Kärnten werden 14 Tourismusregionen festgelegt.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassen-verordnung 2015 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden; LGBl. für Oö. Nr. 43/2015

Kundmachungen

Niederösterreich

- Aufhebung einer Wortfolge in § 13 Abs. 7 lit. a NÖ Tourismusgesetz 2010, in der Stammfassung LGBl. 7400-0; LGBl. für NÖ Nr. 30/2015

Umwelt

Gesetze

Bund

- Änderung des Umweltförderungsgesetz (UFG); BGBl. I Nr. 51/2015

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000; BGBl. II Nr. 166/2015
Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Sanierungs- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀); LGBl. für NÖ Nr. 31/2015
Die Bestimmungen für das Sanierungsgebiet Weinviertel und das Sanierungsgebiet Wiener Umland werden geändert.

Salzburg

- Salzburger Natur- und Umweltschutz-, Klima- und Energie-Auszeichnungsverordnung; LGBl. für Slbg. Nr. 48/2015
Als Anerkennung für besondere Verdienste und Leistungen auf den Gebieten des Salzburger Natur- und Landschaftsschutzes und, soweit es um den Vollzugsbereich des Landes geht, auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzes, der nachhaltigen Entwicklung, der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz wird das Salzburger Umwelt-Verdienstzeichen verliehen.

Verkehr, Straßen

Gesetze

Bund

- Änderung des Kraftfahrliniengesetzes; BGBl. I Nr. 58/2015
Das Kraftfahrliniengesetz wird in 28 Punkten geändert.
- Änderung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999; BGBl. I Nr. 59/2015
Das Öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz wird in 29 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz) geändert wird; BGBl. I Nr. 64/2015

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Straßengesetz 1999; LGBl. für NÖ Nr. 57/2015
Ua. werden die Bestimmungen für Zulaufstrecken (Öffentliche Straßen, die mit einem zu bewilligenden Straßenbauvorhaben in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen) geändert.

Oberösterreich

- Oö. Straßengesetz-Novelle 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 1396/2015, Ausschussbericht Beilage Nr. 1412/2015, 52. Landtagssitzung); LGBl. für Oö. Nr. 42/2015

Verordnungen

Oberösterreich

- Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsverordnung 2015; LGBl. für Oö. Nr. 1/2015
Die Anteile der Gemeinden an dem gemäß § 3 Abs. 1 des Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetzes zu leistenden Beitrag werden in der Anlage 1 festgesetzt. Die Anteile der Gemeinden an dem gemäß § 3 Abs. 2 des Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetzes zu leistenden Beitrag und die jeweiligen Regionen werden in der Anlage 2 festgesetzt.

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein emissionsabhängiges Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge für eine Teilstrecke der A 1 West Autobahn angeordnet wird; LGBl. für Oö. Nr. 2/2015
Die durch den Verkehr verursachten Stickstoffdioxidemissionen entlang der A 1 West Autobahn im Bereich der Städte Ansfelden, Linz und Enns sowie der Marktgemeinden Pucking, Asten und St. Florian sollen verringert und somit die Luftqualität verbessert werden.
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A 1 West Autobahn angeordnet wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 3/2015
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der ein emissionsabhängiges Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn angeordnet wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 87/2015

Salzburg

- West Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015; LGBl. für Slbg. Nr. 25/2015
- Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung 2015; LGBl. für Slbg. Nr. 26/2015

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 83 – Vandanser Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 84 – Zelfasträße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 3/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 86 – Galgenueler Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 4/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 94 – Bartholomäberger Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 5/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 95 – Silbertaler Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 6/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 96 – Montjolastraße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 7/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 188 – Montafoner Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 8/2015
- Verordnung der Landesregierung über die Erklärung der L 192 – Gargellener Straße als Landesstraße; LGBl. für VlbG. Nr. 9/2015

Wasser

Gesetze

Oberösterreich

- Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1347/2015, Ausschussbericht Beilage Nr. 1372/2015, Abänderungsantrag Beilage Nr. 1394/2015, 51. Landtagssitzung); LGBl. für Oö. Nr. 35/2015
Dieses Landesgesetz hat das Ziel einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser und orientiert sich bei seinen Regelungen insbesondere an den grundsätzlichen Bekenntnissen der Oö. Landesstrategie

„Zukunft Trinkwasser“. Die Bestimmungen über die Organisation der Verteilung von Trinkwasser werden vom Grundsatz der Stärkung der Gemeinden als gemeinnützige Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen von Wassergenossenschaften getragen.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung, mit der die Gruppe von Grundwasserkörpern „Traun-Enns-Platte“ als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 81/2015
Im § 1 wird die Wortfolge „der Grundwasserschwellenwerte für Nitrat und Desethylatrazin“ durch die Wortfolge „des Grundwasserschwellenwerts für Nitrat“ ersetzt.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg); LGBl. für Stmk. Nr. 39/2015
Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen (§ 30c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959), der Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 kann als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität angesehen werden, wenn zumindest die Inhalte der in Abs. 2 angeführten Regelungen eingehalten werden.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung); LGBl. für Stmk. Nr. 40/2015
Ziel der Verordnung ist der Schutz der hydromorphologischen Eigenschaften der in Anlage 1 ausgewiesenen Gewässerabschnitte unter Bedachtnahme auf ihre gegenwärtige Beschaffenheit und ihr Nutzungspotential. Diese Gewässerstrecken werden – unbeschadet bestehender Rechte und vorbehaltlich allfällig notwendiger Sanierungsmaßnahmen – der Wahrung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer gewidmet.

Wohnen

Gesetze

Oberösterreich

- Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2015 (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 1525/2015, 54. Landtagssitzung); LGBl. für Oö. Nr. 71/2015

Salzburg

- Gesetz vom 4. Februar 2015 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 – S.WFG 2015); LGBl. für Slbg. Nr. 23/2015

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 17/2015

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2015, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005 geändert wird (2. Burgenländische Wohnbauförderungsverordnungsnovelle 2015); LGBl. für Bgld. 23/2015

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2013 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 16/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 17/2015
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Energiespar-Verordnung 2008 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 18/2015

Salzburg

- Wohnbauförderungsverordnung 2015 – WFV 2015; LGBl. für Slbg. Nr. 29/2015

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 2015, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2015